

Club Suisse de l'Épagneul Breton
et autres chiens d'arrêt de France
CsEB, affilié à la Société cynologique suisse



S t a t u t e n

INHALTSVERZEICHNIS

Statuten:	Seite
Name, Sitz	1
Zweck und Zweckverfolgung	1
Haftbarkeit	2
Mitgliedschaft	
Erwerb der Mitgliedschaft	2
Aktivmitglieder	2
Ehrenmitglieder	2
Veteranen	3
Austritt, Ausschluss	3
Rechte und Pflichten	4
Vereinsjahr	4
Organe	
Generalversammlung	4
Vorstand	6
Kontrollstelle	7
Klubrichter	7
Publikationsorgane	7
Finanzen	8
Statutenänderungen	8
Auflösung	8
Schlussbestimmungen	8

Art. 1

Name Der Club suisse de l'Épagneul Breton et autres chiens d'arrêt de France (CsEB) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Sitz Der Sitz des CsEB befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3

Zweck Der CsEB bezweckt :

- a) Die Reinzucht der folgenden Rassen in der Schweiz, nach dem bei der „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) deponierten Standard zu fördern:
 - Epagneul Breton (FCI Standard Nr. 95)
 - Epagneul Picard (FCI Standard Nr. 108)
 - Epagneul bleu de Picardie (FCI Standard Nr. 106)
 - Epagneul de Pont-Audemer (FCI Standard Nr. 114)
 - Epagneul de Saint-Usuge (Standard in Vorbereitung)
 - Epagneul Larzac (Standard in Vorbereitung)
 - Braque du Bourbonnais (FCI Standard Nr. 179).
- b) Die Förderung der Haltung und Verbreitung der unter Abs. a) aufgeführten Rassen in der Schweiz;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der unter Abs. a) aufgeführten Rassen, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung, sportlich faire Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern;
- h) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rassen.

Art. 4

Zweck-
verfolgung Der CsEB strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der unter Art. 3, Abs. a) aufgeführten Rassen;
- c) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;

- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern;
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

Art. 5

- Haftbarkeit
- ¹Für die Verbindlichkeiten des CsEB haftet nur das Vereinsvermögen.
 - ²Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
 - ³Der CsEB haftet nicht für Verbindlichkeiten der SKG.
 - ⁴Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jegliches Anrecht am Vereinsvermögen.

Art. 6

- Erwerb der Mitgliedschaft
- ¹ Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden.
 - ² Minderjährige können nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.
 - ³ Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
 - ⁴ Der CsEB kennt folgende Mitglieder-Kategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Veteranen

Art. 7

- Aktivmitglieder
- ¹Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.
 - ² Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe verweigern.

Art. 8

- Ehrenmitglieder
- ¹Der CsEB kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.
 - ²Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich ist. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 9

Veteranen Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des CsEB oder einer Sektion der SKG waren, werden auf Antrag des CsEB durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den CsEB überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten). Sie sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit und geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 10

Austritt

- ¹ Der Austritt aus dem CsEB kann nur auf Jahresende erfolgen.
- ² Er hat durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten bis spätestens 30. November zu erfolgen.
- ³ Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- ⁴ Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 11

Ausschluss aus dem CsEB

- ¹ Mitglieder, die dem CsEB schaden, den Statuten oder Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln oder das Ansehen des CsEB gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- ² Der Ausschluss wirkt sich nur innerhalb des CsEB aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
- ³ Der Vorstand gibt dem Mitglied von den erhobenen Anschuldigungen Kenntnis und räumt ihm in ausreichendem Masse Gelegenheit zu Äusserung und Verteidigung ein.
- ⁴ Ausser in Fällen des Ausschlusses wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Beschlusses beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin zu Händen der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- ⁵ Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem CsEB oder der SKG nicht erfüllt haben, können ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs durch den Klubvorstand ausgeschlossen werden.

Art. 12

Ausschluss aus CsEB und SKG

- ¹ Ein Mitglied kann aus dem CsEB und SKG ausgeschlossen werden wegen:
 - a) schwerwiegender Übertretungen der Statuten oder der Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
 - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des CsEB oder der SKG.
- ² Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Klubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ³ Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

⁴Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

⁵ Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

⁶Jeder rechtskräftige Ausschluss aus der SKG ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der CsEB einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

⁷ Der Ausschluss aus der SKG zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Der Schweizerische Hundestammbaum (SHSB) ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchname wird gelöscht.

Art. 13

Rechte

¹ Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

²Die Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder des CsEB sind in den besonderen Reglementen der SKG geregelt

Art. 14

Pflichten

Mit dem Eintritt in den CsEB verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des CsEB anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 15

Vereinsjahr

¹Das Vereinsjahr endigt am 31. Dezember.

²Auf diesen Zeitpunkt schliesst der Vorstand die Rechnung ab.

Art. 16

Jahresbeitrag

¹Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

²Nach dem 30. September eintretende Neumitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr befreit.

Art. 17

Organe

Die Organe des CsEB sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 18

Die General-Versammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die

Generalversammlung soll jährlich bis spätestens Ende Mai durchgeführt werden.

Art. 19

Einberufung der
General-
versammlung

¹Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Publikationsorgan des CsEB oder durch Schreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

²Grundsätzlich steht das Einberufungsrecht dem Vorstand zu.

³Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

⁴Anträge der Mitglieder sind, damit diese behandelt werden können, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 20

Ausserordent-
liche General-
versammlung

¹Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

²Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zweier Monate seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 21

Beschluss-
Fähigkeit/
Protokoll

¹Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

²Beschlüsse können auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Versammlung zustande kommen, und zwar:

- durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag;
- durch in schriftlicher Abstimmung gefassten Mehrheitsbeschluss.

³Über die Verhandlungen jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22

Kompetenzen
der General-
versammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen CsEB-Angelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Zuchttaxen und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) Wahlen:
 - 1) des Präsidenten bzw. der Präsidentin;
 - 2) des Kassiers bzw. der KassiererIn;
 - 3) der übrigen Vorstandsmitglieder;

- 4) der Kontrollstelle;
 - 5) allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte etc.)
 - 6) von Ausstellungs- und Jagdhunde- Leistungsrichtern und Richteranwältern.
- h) Abänderung der Statuten;
 - i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
 - l) Auflösung des CsEB.

Art. 23

Abstimmung

- ¹Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.
- ²Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ³Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
- ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- ⁵Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 24

Vorstand

- ¹Der Vorstand besteht aus
- 1. Präsident/Präsidentin
 - 2. Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - 3. Kassier/Kassiererin
 - 4. Sekretär/Sekretärin
 - 5. Präsident/Präsidentin der Zuchtkommission
 - 6. Präsident/Präsidentin der Arbeitskommission
- ²Der Vorstand kann durch maximal 2 Beisitzer erweitert werden.
- ³Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten) .
- ⁴Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Kassier bzw. Kassiererin werden im Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ⁵Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.
- ⁶Die Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- ⁷Der Präsident bzw. die Präsidentin, der Sekretär bzw. die Sekretärin und der Kassier bzw. die Kassiererin sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.
- ⁸Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

⁹Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende

¹⁰Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

¹¹Der Vorstand beschliesst über die Herausgabe einer Klubzeitung.

Art. 25

Aufgaben des Vorstandes

¹Dem Präsidenten, der Präsidentin obliegt insbesondere:

1. die Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des CsEB und die Erstattung des Jahresberichtes;
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
3. die Leitung der Sitzungen und Versammlungen;
4. die Vertretung des CsEB nach außen.

² Der Vizepräsident, die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin im Verhinderungsfall.

³Der Sekretär, die Sekretärin besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

⁴ Der Kassier, die Kassiererin sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen und schließt die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

⁵ Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 26

Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor.

²Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 27

Klubrichter

¹Ausbildung und Tätigkeit der Richter des CsEB richten sich nach den Statuten, Reglementen und Vorschriften der SKG und der TKJ sowie allfälligen Reglementen des CsEB.

²Leistungs- und Wesensrichter werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

³Die Ernennung der Ausstellungs- und Leistungsrichter erfolgt durch den Zentralvorstand der SKG bzw. die TKJ.

Art. 28

Publikationen

¹Der Vorstand gibt periodisch eine Clubzeitung heraus.

²Die offiziellen Informationen erfolgen in den Publikationsmitteln der SKG.

Art. 29

Finanzen

Der CsEB erzielt seine Einkünfte durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge;
- andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

Art. 30

Statuten-
änderungen

¹Die Änderung dieser Statuten kann nach einmonatiger Vorankündigung als besonderes Traktandum durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

²Für eine Statutenänderung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 31

Auflösung

¹Die Auflösung des CsEB kann durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

²Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³Bei Auflösung des CsEB wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

Art. 32

Schluss-
bestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 1. Mai 2011 durch die Generalversammlung des CsEB genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Mai 1988 und treten nach ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Im Namen des CLUB SUISSE DE L'EPAGNEUL BRETON et autres chiens d'arrêt de France

Der Präsident:

Erwin Schmutz

Der Sekretär:

Roman Bisaz